

Hausordnung

Ruhezeiten

- Die Hausgemeinschaft ist auf der Grundlage gegenseitiger Rücksicht aufgebaut.
- Ruhestörungen in der Wohnung, im Treppenhaus, Gang und Hof sind zu vermeiden.
- Jeder Bewohner ist dafür verantwortlich, dass vermeidbarer Lärm in der Wohnung, im Haus, im Hof und auf dem Grundstück unterbleibt. Besondere Rücksichtnahme ist in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr sowie zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr geboten. Radios, Fernsehen, CD-Player und so weiter sind auf Zimmerlautstärke einzustellen. Bei Feiern mit besonderem Anlass sollten alle Mitbewohner rechtzeitig informiert werden.
- Störende Geräusche, durch die Mitbewohner belästigt und in der häuslichen Ruhe beeinträchtigt werden, sind mit Rücksicht auf ein gedeihliches Zusammenleben unter den Hausbewohnern zu vermeiden.
- Gesang und das Musizieren auf Instrumenten sind auf 2 Stunden täglich zu beschränken und darf nur außerhalb der Ruhezeiten und innerhalb folgender Zeiträume erfolgen (9.00 – 13.00 Uhr und 15.00 – 20.00 Uhr)

Sauberkeit auf dem Grundstück und in den Objekten

- Abfälle sind in den dafür bestimmten Behältern zu entsorgen. Die Abfallbehälter sind zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen und Ungeziefer geschlossen zu halten.
- Es ist darauf zu achten, dass durch Achtsamkeit und bewusstes Trennen des Abfalls zur Minimierung des „Müllaufkommens“ beigetragen wird. Weiterhin sollen insbesondere Pappen und Kartonagen vor der Entsorgung so zerkleinert werden, dass das Volumen der vorhandenen Container optimal genutzt werden kann.
- Sperrmüll und Abfälle außerhalb der Müllgefäße werden von der öffentlichen Müllabfuhr nicht abtransportiert. Für die Entsorgung von Sperrmüll ist jeder Bewohner selbst verantwortlich. Hierfür empfiehlt sich auch die Verwendung des Werkstoffhofes.
- Die Entsorgung von brennenden bzw. glimmenden Abfällen in den Behältern ist untersagt.
- Das Heraushängen oder Ausschütteln von Gegenständen aller Art zum Lüften oder Reinigen aus dem Fenster oder über die Balkonbrüstung ist nicht gestattet.
- Blumenkästen müssen am Balkon oder auf der Fensterbank sicher angebracht werden. Beim Gießen von Blumen ist darauf zu achten, dass das Wasser nicht an der Hauswand herunterläuft und auf die Fenster und Balkone anderer Bewohner tropft.

Lüften und Heizen

- Die Wohnung ist auch in den kalten Jahreszeiten ausreichend zu lüften. Das bloße Schrägstellen der Fenster ist hierfür nicht ausreichend.
- Nötig ist regelmäßiges Stoßlüften, durch weites Öffnen der Fenster im Raum oder Querlüftung (Durchzug von Fenstern und gegenüberliegenden Türen).
- Führen Sie bitte eine entsprechende Durchlüftung Ihrer Wohnung 3-mal täglich durch (vormittags, nachmittags und abends) für mindestens 5 Minuten.
- Durch nicht ausreichende Beheizung der Räume, kann dies zu einer Unterkühlung und Bildung von Schimmelpilzen führen.
- Im Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Flur und ähnlichen Räumen sollte eine Temperatur tagsüber zwischen 6.00 – 23.00 Uhr von mindestens 20°C, nachts mindestens 17°C

Verkehr und Benutzung der Räume/Freiflächen

- Auf den Treppen, Gängen, Vorplätzen etc. dürfen keinerlei den Verkehr hindernde und gefährdende Gegenstände, wie z.B. Fahrräder, Kinderwagen usw. abgestellt oder abgelegt werden. Insbesondere das Abstellen im Hofbereich und Treppenhaus ist unter Berücksichtigung notwendiger Fluchtwege und geltender Brandschutzbestimmungen untersagt.
- Zugelassene Personenkraftwagen und Motorräder dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden. Reinigungen und Reparaturarbeiten auf dem Grundstück sind zu unterlassen.
- Absperr- oder Regelventile o.ä. innerhalb der Keller sollten nach Möglichkeit nicht zugestellt werden.
- Beim Waschen der Wäsche in den Mieträumen ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Feuchtigkeit keine Schäden entstehen.
- Auf Balkonen, Loggien und Veranden sollte die Wäsche nur unterhalb der Brüstung aufgehängt werden.
- Das Anbringen von Wäschegerüsten ist untersagt. Auf Balkonen, Loggien und Veranden darf nicht gegrillt werden. Das Lagern von besonders schweren Gegenständen sollte vermieden werden. Dort vorhandene Abflussöffnungen sind freizuhalten. Schnee muss rechtzeitig entfernt werden, damit das Mauerwerk nicht durchfeuchtet wird.
- Das Betreten und Begehen des Daches ist verboten.
- Das Anbringen von Balkonvorbauten, Reklameschildern, Fenstergittern, Fensterläden, Jalousien und dgl. Bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis des Vermieters. Diese Erlaubnis kann aus wichtigen Gründen widerrufen werden.
- Der Bewohner ist verpflichtet das einheitliche Bild des Treppenhauses zu bewahren. Das Abstellen von Schuhregalen und ähnlichem Möbel im Treppenhaus ist untersagt.
- In Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere im Treppenhaus, auf Fluren, im Eingangsbereich, in allgemein zugänglichen Kellerräumen und in Aufzügen ist das Rauchen untersagt.

Kinder

- Sie dürfen nur auf den vorgesehenen Flächen spielen.
- Aus Sicherheitsgründen sollten sie sich ohne Aufsicht nicht im Keller, in der Tiefgarage oder in ähnlichen Gemeinschaftseinrichtungen aufhalten.
- Kinder dürfen auf dem Hof und der zum Haus gehörenden Wiese spielen, Zelte und Planschbecken aufstellen, soweit dies nicht zu unzumutbarer Belästigung für Mitbewohner oder Schädigung der Anlage führt.
- Die Sauberhaltung des Spielplatzes und Sandkastens nebst Umgebung gehört zu den Aufgaben der Eltern, deren Kinder dort spielen. Auch die Kinder selbst sind aufgerufen, in ihrem Spielbereich für Sauberkeit zu sorgen. Die Eltern haben darauf zu achten, dass das benutzte Spielzeug nach Beendigung des Spielens weggeräumt wird.

Schutz und Erhaltung des Eigentums

- Mit Feuer und offenem Licht ist größte Vorsicht geboten. Boden- und Kellerräume dürfen mit offenem Licht nicht betreten werden. Bodenräume, Kellerräume- und Gänge und Gemeinschaftsräume müssen Gerümpel frei bleiben; feuergefährliche Gegenstände und brennbare Flüssigkeiten dürfen dort nicht gelagert werden.
- Mit Propan- oder Butangas betriebene Öfen und Herde dürfen nicht aufgestellt werden.
- Bei Störungen und Beschädigungen an Gas- und Wasserleitungen sind diese sofort abzustellen und dem Vermieter oder die von ihm beauftragte Person zu unterrichten.
- Vor dem Anbringen von Dübeln oder dem Einschlagen von Nägeln hat sich der Bewohner über die Lage der Wasser- und Abwasser- sowie anderer Versorgungsleitungen zu informieren. Bei Nichtbeachtung haftet der Bewohner für alle etwaigen Schäden.
- Bei Eintritt von Frostwetter müssen Vorkehrungen getroffen werden, um das Einfrieren der Wasserleitungs- und Abflussrohre zu verhindern (Schließen der Fenster und der Haus-, Keller- und Hoftüren, erforderlichenfalls Einstellung des Gebrauchs der Wasserleitung und Ablassen des Wassers aus den Leitungen und Spülkästen, Erwärmung der Räume, in denen Leitungen verlegt sind). Die Beseitigung der Schäden, die infolge mangelnden Frostschutzes entstanden sind, ist Sache des Bewohners.
- Bei Unwetter sollen alle Fenster der Wohnung sowie Flur-, Boden- und Kellerfenster geschlossen werden.
- Die dem Bewohner beim Einzug übergebenden Schlüssel sind nur für die Haushaltsangehörigen des Bewohners bestimmt. Die Anfertigung weiterer Schlüssel bedarf der direkten Abstimmung mit dem Vermieter bzw. der beauftragten Verwaltung. Die Kosten für die Nachfertigung weiterer Schlüssel trägt der Bewohner selbst.
- Für jeden Missbrauch dieser Schlüssel haftet der Bewohner für sich, seine Familienangehörigen und seine Untermieter.
- Beim Auszug ist es Pflicht des Bewohners, sämtliche Schlüssel, auch Nachgefertigte, an den Vermieter bzw. der beauftragten Verwaltung auszuhändigen. Unterbleibt die Aushändigung, haftet der Bewohner für die Kosten, die dem Wohnungsunternehmen durch Abänderung der in Betracht kommenden Schlösser und Schlüssel entstehen.
- Es ist die Aufgabe der Bewohner, Badewannen, Spül-, Handwasch- und Klosettbecken stets in gebrauchsfähigen Zustand zu halten. Verstopfungen in Abflussleitungen muss der Bewohner auf seine Kosten beseitigen.
- Die Wohnung soll von allem Ungeziefer reingehalten werden. Zeigt sich Ungeziefer, so hat der Bewohner sofort für gründliche Beseitigung zu sorgen.
- Die in den Aufzugskabinen angebrachten Sicherheitsvorschriften und Belastungsbegrenzungen sind zu beachten. Aus Gründen der Sicherheit dürfen mehr Personen oder schwerere Lasten als zulässig nicht befördert werden.
- Wird infolge von Abwesenheit des Bewohners die Wohnung längere Zeit nicht bewohnt, so soll Hausverwaltung hierüber und über den Hinterlegungsort der Schlüssel unterrichtet werden, damit in dringenden Fällen (z.B. Wasserrohrbruch) die Wohnung betreten kann.
- Hunde und Katzen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Vermieters gehalten werden. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn sich Unzulänglichkeiten ergeben. Von Haustieren verursachte Verschmutzungen sind vom Tierhalter zu beseitigen.
- Möbeltransporte sind dem Vermieter anzuzeigen.
- Das Deaktivieren von Türschließern sowie das Verkeilen von Türen ist strengstens untersagt.